OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653021/6/JP

Datum:
Linz, 28. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des I K, vertreten durch die G Rechtsanwälte GmbH, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 14. März 2023, GZ: 22/199911, betreffend eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren wegen des Wegfalls des Beschwerdegegenstandes eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit 8. Februar 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B eingeschränkt erteilt. Im Feststellungsbescheid gemäß § 13 Abs 1 FSG der belangten Behörde vom 14. März 2023 wurde festgehalten, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis 26. Jänner 2024 befristet ist und mit Auflagen versehen wurde. Begründend wurde auf das amtsärztliche Gutachten vom 26. Jänner 2023 verwiesen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde bis 20. Dezember 2023 nicht vor. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 legte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Beschwerde gegen den Bescheid unmittelbar dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2024 wurde die belangte Behörde aufgefordert, den Verwaltungsakt unverzüglich vorzulegen. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2024 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angeforderten Verwaltungsakt.
Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Am 14. Februar 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B unter der einzigen Auflage des Tragens einer Brille oder Kontaktlinsen erteilt.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Am 16. Februar 2024 erreichte das Landesverwaltungsgericht ein Schreiben der belangten Behörde, mit dem die Behörde dem Gericht das amtsärztliche Gutachten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen vom 7. Februar 2024 übermittelte. Zusätzlich nahm das Gericht Einsicht in das österreichische Führerscheinregister.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit 8. Februar 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B eingeschränkt erteilt. Im Feststellungsbescheid gemäß § 13 Abs 1 FSG der belangten Behörde vom 14. März 2023 wurde festgehalten, dass

die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis 26. Jänner 2024 befristet ist und mit Auflagen versehen wurde.

Am 14. Februar 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B unter der einzigen Auflage des Tragens einer Brille oder Kontaktlinsen erteilt.

Der Beschwerdeführer besitzt derzeit eine vollumfängliche Lenkberechtigung.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Das Landesverwaltungsgericht hat die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (statt vieler VwGH 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 und 27. Juli 2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (VwGH vom 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH vom 29. März 2011, 2009/11/0012, aber auch nach jüngerer Judikatur in VwGH vom 26. November 2020, Ra 2020/11/0011). In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr

[...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH vom 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

3.2. Mit 8. Februar 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B eingeschränkt erteilt. Im Feststellungsbescheid gemäß § 13 Abs 1 FSG der belangten Behörde vom 14. März 2023 wurde festgehalten, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis 26. Jänner 2024 befristet ist und mit Auflagen versehen wurde. Dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer angefochten.
Am 14. Februar 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B unter der einzigen Auflage des Tragens einer Brille oder Kontaktlinsen erteilt.
Der Beschwerdeführer verfügt daher nunmehr wieder einer vollumfänglichen Lenkberechtigung, die keiner Befristung und keinen Auflagen unterliegt. Das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers hinsichtlich des von ihm bekämpften Bescheides ist nicht mehr gegeben, das heißt, es besteht kein objektives Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema mangelndes Rechtsschutzinteresse ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar